

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 14.

Weimar.

19. Juni 1886.

Inhalt: Gesetz, die Gewährung der Rechtshilfe an Behörden anderer deutschen Staaten bei Zwangsvollstreckungen in Verwaltungsangelegenheiten betreffend, Seite 191. — Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetze vom 9. Juni 1886, die Gewährung der Rechtshilfe an Behörden anderer deutschen Staaten bei Zwangsvollstreckungen in Verwaltungsangelegenheiten betreffend, Seite 192. — Ministerial-Bekanntmachung, die Gewährung der Rechtshilfe im Verlethe mit den Behörden des Herzogthums Sachsen-Altenburg, des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen und des Fürstenthums Reuß älterer Linie bei Zwangsvollstreckungen in Verwaltungsangelegenheiten betreffend, Seite 194.

[56] Gesetz, die Gewährung der Rechtshilfe an Behörden anderer deutschen Staaten bei Zwangsvollstreckungen in Verwaltungsangelegenheiten betreffend; vom 9. Juni 1886.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blauenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen in Betreff der bei Zwangsvollstreckungen in Verwaltungsangelegenheiten an Behörden anderer deutschen Staaten zu gewährenden Rechtshilfe mit Zustimmung des getreuen Landtags wie folgt:

Die von einer Verwaltungsbehörde eines anderen deutschen Staates erlassenen Verfügungen, welche nach den Gesetzen dieses Staates vollstreckbar sind, können nach Maßgabe der von Unserem Staats-Ministerium zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassenden näheren Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der mit anderen Staatsregierungen abzuschließenden Verträge